

Satzung der Stadt Jever

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten bei der Stadt Jever

[§ 1 \(Aufgabe\)](#)

[§ 2 \(Berufung und Abberufung\)](#)

[§ 3 \(Tätigkeit\)](#)

[§ 4 \(Dienststellung\)](#)

[§ 5 \(Mitspracherecht in Rat und Ausschüssen\)](#)

[§ 6 \(Mitwirkung in der Verwaltung\)](#)

[§ 7 \(Öffentlichkeitsarbeit\)](#)

[§ 8 \(Inkrafttreten\)](#)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 a Abs. 1 Satz 1 und 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalverfassung vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, Seite 110 ff) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 21. September 2005 folgende Satzung beschlossen:



§ 1

Die Stadt Jever beschäftigt eine nicht hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte.



§ 2

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Verwaltungsausschuss kann eine ständige Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen. Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung einer Vertreterin gehört werden. Ist eine ständige Vertreterin nicht bestellt, so kann der Verwaltungsausschuss eine andere Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der verübergewendenden Vertreterin endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.



§ 3

Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von

Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Stadt Jever oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft

betreffen. Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür einen Vorschlag vorlegen.



§ 4

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.



§ 5

Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 53 NGO), teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seiner wesentlichen Gründe hinzuweisen. Der vorhergehende Satz ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NGO).



§ 6

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Stadtverwaltung Jever zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.



§ 7

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.



§ 8

a) Diese Satzung tritt am 12. November 2005 in Kraft.

b) Die Satzung der Stadt Jever über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 24. März 1997 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

26441 Jever, 21. September 2005

Harms

Hashagen

Bürgermeister

Stadtdirektor

